Wien, Donnerstag den 3. Jänner 1878. XI. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. . Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Mit der vorliegenden Nummer tritt die „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" in ihren eilften Jahrgang ein. Zehn Jahre sind somit verflossen, seitdem der von einigen jüngeren Beamten der Grazer Statthalterei erfaßte Gedanke Verwirklichung gefunden hat, „für die Bestrebungen der gesammten Praxis auf dem Gebiete der Verwaltung ein Organ zu schaffen", und es liegt demnach nahe, Rückschau zu halten, inwieferne es uns gelungen ist, unsere Absicht zu erreichen.

Ein Jahrzehnt ist in dem Leben einer Zeitschrift ein langer und auch ein kurzer Zeitraum.

Er ist lang, wenn man in's Auge faßt, wie kurzlebig die meisten Erscheinungen der periodischen Literatur zu sein pflegen, und unsere Zeitschrift kann mit Rücksicht hierauf kühn behaupten, daß sie durch diese Dauer ihrer Existenz allein schon ihre Lebensfähigkeit bewiesen hat, daß die schwierigsten Zeiten eines publicistischen Unternehmens von ihr glücklich überwunden sind.

Ein Zeitraum von zehn Jahren ist aber eine kurze Spanne Zeit, wenn man die Wirksamkeit eines Blattes beurtheilen will, welches die Erörterung staatlicher Probleme sich zur Aufgabe gemacht hat, von Problemen, die gelöst werden sollen in dem großen geschichtlichen Fluße der Zeit. Unser Blatt zumal ist entstanden unter dem Einfluße des denkwürdigen Umgestaltungsprocesses, welchen die österreichische Verwaltung in den ersten Wehen constitutionellen Lebens erlitten hat, als die Verwaltung, welche der Staat durch die Arbeit von mehr als einem Jahrhundert geschaffen, durch die kühnen Experimente schwärmerischer Doctrinäre tief erschüttert war. Ein Kampf der Geister, welcher durch „die consequente, aber blinde Negation des alten Staatswesens" *) inaugurirt wurde, kann nur in langen Jahren ausgefochten werden, denn „mit der Aufräumung der Schwächen und Leidenschaften des alten Staates allein ist der künftige Staat noch nicht geschaffen" *). Jeder, der sich mit seinen bescheidenen Kräften bemüht hat, in die Reformrichtung der constitutionellen Zeit, welche mit Zerbröcklung der Macht der Staatsgewalt als einzigem Ausgangspunkt begonnen, wieder einen positiven Gehalt zu bringen, hat ein Recht, daß seine Leistung billig beurtheilt werde nach der Weite des Ziels und nach der Schwierigkeit der Aufgabe.

Wir sind daher weit entfernt, ein Jubiläum zu feiern, denn wir stehen noch im Anfang der Lösung unseres Programms, wir sind uns dessen nur zu gut bewußt. Allein „es liegt heute für uns auch darin schon hohe Befriedigung, daß, währenddem am Markte des öffentlichen Lebens sich noch die hohle Phrase breit macht, der Gedanke unserer Aufgabe in immer weiteren Kreisen Würdigung findet" *). In immer weiteren Kreisen bricht sich der Gedanke Bahn, welchen wir vom Beginne an festgehalten haben, „daß die Centralisation oder Decentralisation keine Gesichtspunkte seien, von welchen man bei der Reform der Verwaltung eines Staates ausgehen könne, daß man vorerst die wirkliche Verwaltung kennen lernen müsse und daß sich dann als Forderung aus dem Leben in einzelnen Zweigen derselben Centralisation, in anderen Decentralisation als anzustrebende Richtung ergeben könne" *), in immer weiteren Kreisen greift die Ueberzeugung Platz, daß die Reconstruction der Verwaltung ein Ergebniß der Durchforschung ihres Wesens und der praktischen Erfahrung, nicht aprioristischer politischer Principien sein müsse.

Und noch ein Zweites glauben wir betonen zu dürfen. Die Auffassung, der wir in unserem Programm Ausdruck gegeben, daß die Verwaltung

---

*) Man vergl. die Einleitung zum II Jahrgange der Zeitschrift in Nr. 1 vom Jahre 1869.

Handhabung des öffentlichen Rechtes sei, ist jetzt nicht mehr eine bestreitbare Ansicht, sie beherrscht durch die Institutionen der Gesetzgebung des letzten Decenniums das Wesen der Staatsverwaltung in ihrer gegenwärtigen Gestalt.

So kann unsere Zeitschrift sich rühmen, nie dem Drucke der Tagesströmung gefolgt zu sein und doch das Dauerbare in der Bewegung der Zeit erkannt zu haben, sie nimmt das Verdienst für sich in Anspruch, daß die Aufmerksamkeit weiterer Kreise der Praxis auf eine wissenschaftliche Erforschung der Verwaltungsprobleme gelenkt wurde und wir glauben, sie nunmehr ohne Ueberhebung als einen Factor in der Literatur des österreichischen öffentlichen Rechtes und der österreichischen Administration bezeichnen zu können.

Auf diesem gewonnenen Boden fortzubauen soll unsere fernere Aufgabe sein. Nach wie vor wollen wir einen Mittelpunkt schaffen, in welchem die verschiedenen Auffassungen aus dem Leben der Verwaltung hervortreten, sich corrigiren und klären können, und wir hoffen, daß wie wir uns bisher der freundlichen Unterstützung vieler Gesinnungsverwandten aus Nah und Fern, zumal aus den Reihen der jüngeren Praktiker zu erfreuen hatten, dieselbe uns auch in Hinkunft nicht fehlen werde

An dem Werke der verflossenen zehn Jahre haben mitgearbeitet: Dr. Leopold Adler, k. k. Landesgerichtsrath in Wien; Ferd. Ritter v. Erb, k. k. Ministerialrath im Ministerraths-Präsidium; Dr. Ernst Baron Exterde, k. k. Ministerial-Secretär im Ackerbauministerium; Dr. E. Glatter in Wien; Friedrich Hauer, k. k. Bezirkshauptmann in Kirchdorf; Dr. Emanuel Herrmann, k. k. Ministerialrath im Handelsministerium; Karl Heyß, k. k. Statthaltereirath in Linz; Dr. Anton Hoflacher, k. k Bezirkshauptmann in Landek; Dr. Karl Hugelmann, k. k. Hofconcipist bei der Direction für administrative Statistik; Dr. Karl Freiherr v. Jacobi d'Ekholm, k. k. Ministerial-Concipist im Unterrichtsministerium; Dr. Roman Jakubowski, Advocat in Krakau; Dr. Franz v. Juraschek, Privatdocent an der Universität in Graz; Dr. P. Ritter v. Kandler in Triest; Moriz v. Kaiserfeld, Landeshauptmann in Steiermark; Freih. Graf Kielmannsegg, k. k. Bezirkshauptmann in Baden; Dr. Karl v. Kißling, Advocat in Linz; Franz Kittl, k. k. Bezirkscommissär in Salzburg; Friedrich Kmoch, k. k. Statthaltereirath in Prag; Dr. Rudolf Korb, k. k. Bezirkscommissär in Prag; Prof. Dr. Kosegarten, k. k. Universitätsprofessor in Graz; Dr. Paul Külb, k. k. Bezirkshauptmann in Weiz; Dr. Ferdinand Lentner, k. k. Hofconcipist und Privatdocent an der Universität in Wien; Dr. A. Th. Michel, k. k. Universitätsprofessor und Landesausschuß in Graz; Andreas Müllner, pens. Steuerinspector in Graz; Emil v. Ottenburg, k. k. Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern; Karl Peyrer, k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium; Franz Peyscha, Stadtrath in Olmütz; Dr. Valentin Pogatschnigg, Amtsrath in Wr. Neustadt; Dr. Lucas Ramor, Advocat in Graz; Th. Rinaldini, k. k. Statthaltereirath in Triest; Dr. E. Rittner, k. k. Universitätsprofessor in Lemberg; Ludwig Sauter, k. k. Statthalterei-Secretär in Wien; Dr. Rudolf R. v. Scherer, k. k. Universitätsprofessor in Graz; Karl Schlögl, k. k. Bezirkscommissär in Smichow; Josef Ritter v. Schneid, k. k. Hofsecretär in der Cabinetskanzlei Sr. Majestät; Ferdinand Schön, k. k. Bezirkshauptmann in Horn; Dr. Guido Schlosserer, k. k. Hofrath bei der Finanzprocuratur in Wien; Bela Baron Weigelsperg, k. k. Ministerial-Secretär im Handelsministerium — und viele andere Männer, wirkend in den verschiedensten Stellungen des praktischen Lebens und in den verschiedensten Ländern des Reiches. Vier geschätzte Mitarbeiter (Dr. E. Glatter, Prof. Dr. Kosegarten, Dr. R. v. Kandler und Prof. Dr. Michel) wurden der Zeitschrift durch den Tod entrissen. Möge die Freundschaft der Männer, welche unser Werk fördern halfen, der Zeitschrift auch in Zukunft erhalten bleiben, möge es ihr gelingen, sich stets neue Freunde zu erwerben!

Dr. Carl Jaeger,
k. k. Sectionsrath im Ministerraths-Präsidium.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Lehre von der Reassumirung des Verfahrens. Anwendung der Bestimmungen des Forstgesetzes und des Wasserrechtsgesetzes auf Handlungen zum Schaden von Baumanlagen, welche Wasserwerke und Gründe schützen.

Der Fluß Krka hat ober Brig und Scardoni ein sehr ausgedehntes, seeartiges Bett, in welchem sich zahlreiche durch Alluvien entstandene Inseln befinden. Durch diese Inseln wird das Wasser von der geraden Richtung theilweise abgelenkt und in einen Canal gedrängt, auf welchem mehrere Wasserwerke bestehen. Am 21. August 1876 beschwerten sich die Besitzer dieser Wasserwerke Bellamarić mit Genossen darüber, daß die Besitzer von Losovač sich erlauben, diese Alluvialgründe — welche von den Wasserwerksbesitzern vor dem Jahre 1781 behufs Regulirung des Flusses und Sicherung der Wasserwerke gegen Wassergefahr entsprechend adoptirt und bewaldet worden — durch Viehweide und Holzfällungen ihres Waldbestandes berauben, was umsoweniger geduldet werden könne, als der auf diesen Inseln, wie auch auf den an den Flußufern bestehenden Schutzbauten befindliche Wald laut Catastralausweisen nicht im Besitze der Gemeinde Losovač stehe.

Die Insassen von Losovač entschuldigten sich damit, daß die fraglichen Gründe ihrer Gemeindefraction gehören. Es fand nun eine Erhebung statt. Bei dieser hat der Bezirksingenieur gefunden, daß die fraglichen Gründe zum Theile mit dichtem Gesträuch, theilweise sogar mit hohen Bäumen bedeckt sind, welcher Pflanzenwuchs unbedingt nothwendig sei, wenn der Fluß nicht von den Wasserwerken abgewendet und Wasserschäden verhindert werden sollen, weil diese durch die vorsichtige Natur geschaffenen Alluvien sammt ihrer Bestockung als Regulirungs- und Betrieb der Schutzwerke angesehen werden müssen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit Erkenntniß vom 12. September 1876, Z. 3502, jeden Holzschlag sowie den Viehtrieb in den strittigen Gründen verboten und denjenigen, welche sich durch diese Maßregel geschädigt, erachten würden, den Rechtsweg freigelassen. Dieses Erkenntniß wurde damit motivirt, daß durch die Viehweide und den Holzschlag auf den strittigen Gründen der Flußlauf beeinträchtigt, der Waldbestand zerstört, die Ufer der Wassergefahr ausgesetzt und der Betrieb der Wasserwerke behindert werden würde.

Die Gemeinde Sebenico hat in Vertretung der Fraction Losovač gegen dieses Erkenntniß recurrirt und eingewendet, daß die Entscheidung nicht der politischen Behörde zustehe, weil es sich weder um die Waldbenutzung, noch um eine Wasserfrage, sondern lediglich um eine Eigenthumsfrage handle; daß die Werksbesitzer bestrebt seien, sich die fraglichen Gründe, welche in Losovač liegen und von dieser Fraction seit Jahrhunderten benützt werden, anzueignen;

daß die Werksbesitzer selbst auf den strittigen Gründen Schweine weiden und Holz sammeln und nur deßwegen Andere ausschließen wollen; daß die Wasserwerke über den Bedarf Wasser haben und nicht eingesehen werden könne, wie die Viehweide oder der Holzschlag Wassergefahr verursachen können; daß dem Gemeindevorsteher die Vorladung zur Commission erst am Vortage zugestellt wurde. Aus diesen Gründen wurde um die Behebung des Erkenntnisses wegen Incompetenz oder eventuell um die Reassumirung der Verhandlung gebeten

Die Statthalterei hat diesem Recurse Folge gegeben und — in Erwägung, daß es aus den gepflogenen Erhebungen nicht erwiesen erscheint, daß die Insassen von Lošovač irgendwie den Bestimmungen des bestehenden Landesgesetzes vom 9. März 1873 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zuwidergehandelt haben, und daß andererseits das Verbot der obenangedeuteten Benützung der fraglichen Waldflächen weder durch im § 7 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 enthaltenen, noch durch sonstige Bestimmungen dieses Gesetzes gerechtfertigt ist; und in Erwägung, daß es dem gewöhnlichen Richter über die von den genannten Mühleneigenthümern erhobenen und von den Insassen von Lošovač bestrittenen Ansprüche auf den Besitz der mehrbezeichneten Waldflächen zu Recht erkennen zusteht; — mit Entscheidung vom 20. Jänner 1877, Z. 15.835, das angefochtene unterrichterliche Erkenntniß mit dem ausgehoben, daß die Eingabe des Giovanni Bellamarić und Consorten verworfen und die Bittsteller angewiesen werden, ihre Ansprüche auf den Besitz der in dem Erkenntnisse vom 12. September 1876, Z. 3502 bezeichneten Waldflächen im ordentlichen Civilrechtswege geltend zu machen.

Gegen diese Entscheidung recurrirten die Werksbesitzer an das Ackerbauministerium und machten Folgendes geltend: Die vormaligen Werksbesitzer haben in der Erkenntniß der Wichtigkeit dieser Inseln für den Werksbetrieb und den Uferschutz die zwischen den Inseln befindlichen Canäle regulirt, die auf denselben bestandenen Waldungen in Fractionen eingetheilt und nach Bedarf aufgeforstet. Schon die venetianische Regierung hat im Jahre 1781 den Holzschlag und die Ziegenweide auf den fraglichen Inseln verboten, weil dadurch die von den Werksbesitzern gesetzten Bäume und die zur Bodenbefestigung dienenden Weiden geschädigt werden könnten. Der Alluvialboden, aus welchem diese Inseln bestehen, durch Viehtrieb locker gemacht und durch Holzschlag seines Schutzes beraubt, würde bald abgeschwemmt und für die ohnehin der Wassergefahr ausgesetzten Mühlen eine Katastrophe herbeigeführt werden. Demgemäß seien die fraglichen Gründe mit ihrer Waldbestockung als Schutz- und Regulirungs-Wasserwerke anzusehen, von deren Erhaltung die Wasserrechte der Recurrenten abhängig seien. Dem Recurse liegt ein Zeugniß der Gemeindevorstehung Sebeniko bei, aus welchem erfolgen würde, daß die fraglichen Inseln als Wasserschutzwerke anzusehen, zur Erhaltung des Werksbetriebes wesentlich erforderlich sind, durch Viehweide und Holzschlag der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt werden würden und niemals von den Insassen von Lošovač benützt worden sind, welche zwar in der letzten Zeit eine solche Benützung versucht haben, jedoch von den Bediensteten der Wasserwerksbesitzer daran verhindert wurden. Das Recurspetit geht dahin, daß die Entscheidung der zweiten Instanz behoben und jene der ersten reactivirt werde.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat mit Erlaß vom 22. November 1877, Z. 12888, wie nachsteht, entschieden:

„Die Entscheidung der k. k. . . . . vom 20. Jänner l. J. Z. 15835 — insoweit damit das Gesuch der Recurrenten um Hintanhaltung der Beschädigung der im Krkaflusse befindlichen und zum Schutze ihrer Wasserwerke nothwendigen Inseln durch Holzschlag und Viehweide zurückgewiesen wurde — wird aufzuheben und eine neuerliche Verhandlung über die zur Sicherung des Wasserlaufes, sowie zur Sicherung der Inseln und Ufergründe in Gemäßheit der §§ 16, 42 und 44 des dalmatinischen Wasserrechtsgesetzes erforderlichen Schutzmaßregeln und insbesondere über die Behandlung der auf den Inseln befindlichen Waldbestände auf Grund des § 7 und eventuell auch des § 19 des Forstgesetzes angeordnet. Insoweit jedoch der allfällige Streit über das Eigenthum der Inseln und beziehungsweise über den Besitz und über die Nutzungsrechte auf den Rechtsweg verwiesen wurde, wird die Entscheidung bestätigt. Gründe:

Es geht aus den vorliegenden Acten, sowie aus dem vom Ackerbau-Ministerium eingeholten, fachlichen Gutachten hervor, daß eine rücksichtslose Behandlung der fraglichen Inselgründe und der auf denselben befindlichen, zum Schutze gegen Wassergefahren dienenden Baumanlagen durch Viehweide und Abstockung die Ufer gefährden und Wassergefahren herbeiführen würde. Es findet daher zum Schutze gegen Wassergefahren sowohl § 42 als 44 des Gesetzes vom 7. März 1873 Anwendung. Nicht minder schützt § 16 desselben Gesetzes gegen alle Aenderungen an den Ufergrundstücken, welche auf den Lauf des Wassers Einfluß nehmen und die Ufer gefährden. In dem vorliegenden Falle werden von den Recurrenten Schutzmaßregeln (§ 44 des W. R. G.) begehrt, welche forstlicher Natur sind und in den §§ 7 eventuell 19 des Forstgesetzes die Grundlage für die Feststellung bilden.

Es ist eine gar nicht anzuzweifelnde Erfahrung, daß der auf Strom- und Flußinseln vorhandene Holzwuchs, im Falle derselbe entsprechend behandelt wird, einen sehr erfolgreichen Schutz gegen das Entstehen von Uferbrüchen, ja selbst gegen das gänzliche Wegreißen solcher Inseln bietet.

Solche Fälle hat unverkennbar der § 7 F. G. im Auge, wenn er sagt, „daß an den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben werden darf."

Sollten die auf Grund des § 7 des Forstgesetzes zulässigen Anordnungen zur Erreichung des Zweckes nicht als hinreichend erkannt werden, so bietet der § 19 desselben Gesetzes die Grundlage für eine weitergehende Vorschreibung der Waldbehandlung.

Diese Vorschreibung würde darüber Anordnungen zu treffen haben, welche Holzarten anzuziehen sind, in welchem Alter der Abhieb stattzufinden hat, welche Methode des Abhiebes, daß heißt ob Kahlhieb, streifenweiser Aushieb oder Plenterhieb in Anwendung zu kommen hat; es wird festzustellen sein, ob Nebennutzungen zuläßig sind, und welche — wie etwa: ob ein Ausschneiden von Futterlaub, ein Einsammeln des abgefallenen Laubes, ein Einsammeln von Futtergräsern und unter welchen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden kann, ob und unter welchen Bedingungen ein Vieheintrieb zuläßig ist u. s. w.

Wem die verschiedenen Waldnutzungen zustehen, d. h. wer ein Recht zum Bezuge der nach dem Wirthschaftsplane zuläßigen Holz- und anderen Nutzungen hat, haben die verschiedenen Streittheile vor dem ordentlichen Richter auszutragen." E—e.

Die Ersetzung einer hölzernen Planke durch eine stabile Einfriedungsmauer kommt als Bau beziehungsweise als Umbau im Sinne der Bauordnung anzusehen. (Bauordnung für Nieder-Oesterreich vom 28. März 1866.) *)

Anläßlich einer Anzeige beziehungsweise Beschwerde der Gemeindevorstehung Rudolfsheim, daß bei dem Josef Z.'schen Hause C. Nr. 205 in Penzing eine Einfriedungsmauer an der Rudolfsstraße hergestellt werde, ohne daß die mit dem Ministerialerlasse vom 14. September 1871, Z. 9134 bezüglich dieser Straße vorgeschriebene Baulinie (resp. Straßenbreite von 8 Klaftern) eingehalten wurde, verlangte die Bezirkshauptmannschaft Sechshaus von der Gemeinde Penzing Bericht. Es ergab sich, daß Josef Z. im Juni 1876 mit mündlicher Genehmigung der Gemeindevorstehung bei seinem Hause C. Nr. 205 Poststraße in Penzing sowohl an dieser Straße, als an der Schmelzer Auffahrtsstraße (Rudolfsstraße) an Stelle seiner morschen Einfriedungsplanke eine bei 17 Klafter lange und 2 Klafter hohe Einfriedungsmauer herstellte. Die Gemeindevorstehung motivirte die Genehmigung zu dieser Herstellung damit, daß diese Mauer um einen halben Schuh hinter die frühere Planke zurückgerückt, dadurch eine Verschönerung des Gasseneinganges erzweckt wurde und es sich nicht um eine Bauführung im Sinne des § 1 der Bauordnung handle.

Ueber das Begehren der Gemeinde Rudolfsheim wegen Demolirung dieser Mauer an Seite der Rudolfsstraße entschied die Bezirkshauptmannschaft Sechshaus unterm 12. Juli 1876, daß diese Demolirung nicht angeordnet werden könne, nachdem bei Aufführung von Mauern, welche lediglich den Zweck haben, zur Einfriedung eines Besitzthums zu dienen, nach der Bauordnung nicht die Forderung gestellt werden kann, daß der Grundeigenthümer in die behördlich festgesetzte Baulinie zurückzurücken habe. Diese Baulinie sei jedoch bei seinerzeitigem Neu-, Zu- oder Umbaue einzuhalten.

*) Vergl. hiezu die Mittheilung in Nr. 41 auf S. 163 des Jahrganges 1874 dieser Zeitschrift.

Gegen diese Entscheidung ergriff die Gemeinde Rudolfsheim die Berufung an die Statthalterei, welche mit Erlaß vom 20. Mai 1877 dem Recurse Folge gab und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus aufhob, „da die Erbauung von Mauern im Sinne des § 1 der nied.-österr. Bauordnung jedenfalls als Bau anzusehen ist und daher eine besondere gemäß § 18 resp. § 22 der Bauordnung vorgeschriebene Baubewilligung zur Herstellung der Einfriedungsmauer des Hauses Nr. 205 in Penzing nothwendig war." Die Statthalterei ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß sowohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als nach § 1 und 22 der nied.-österr. Bauordnung die Aufführung dieser stabilen Mauer als Bau, beziehungsweise Umbau angesehen werden müsse.

Gegen die Statthalterei-Entscheidung hat Josef Z. als Eigenthümer des Hauses C VI. 205 in Penzing den Ministerialrecurs eingebracht, worin er ausführte, daß nach der n.-ö. Bauordnung die Herstellung einer Mauer nicht als Bau angesehen werden könne; dies gehe insbesonders aus dem § 18 hervor, welcher neben dem Bau, Umbau oder Zubau noch von der Mauer und Einzäunung spreche und daher Mauer und Einzäunung nicht als Bauten betrachte. Auch sei durch das Hofkanzleidecret vom 28. October 1819, Z. 34120 ausdrücklich entschieden worden, daß zur Errichtung gemauerter Einfriedungen ein Bauconsens nicht nothwendig sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 1. October 1877, Z. 11334, dem Recurse des Josef Z. gegen die Statthalterei-Entscheidung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben befunden. F.

Handel mit Getränken in verschlossenen Gefäßen und § 29 der Gewerbe-Ordnung.

Unzulässigkeit der Vorschreibung von einen Präventiv-Zweck verfolgenden Bedingungen für den Betrieb freier Gewerbe bei Ausstellung des Gewerbescheines.

Alois G., Grundbesitzer und Krämer in K., meldete unterm 3. April 1877 das Gewerbe des Handels mit Wein und Branntwein in Gebinden und versiegelten Flaschen an. Die Bezirkshauptmannschaft fertigte ihm unterm 18. Juni 1877 den Gewerbeschein zum Handel mit Wein und Branntwein in geschlossenen Gefäßen zwar aus, bemerkte jedoch in dem bezüglichen Intimationsdecrete, „daß damit keine Berechtigung verbunden ist, gewöhnlichen Wein und Branntwein in dem beim gewöhnlichen Ausschanke oder Gassenschanke gebräuchlichen Ausmaße, sei es versiegelt oder unversiegelt, an Gäste, Kunden oder über die Gasse zu verschleißen, indem ein solcher Betrieb als Gewerbsüberschreitung oder als offenbare Umgehung der Schankconcession erkannt werden müßte."

Gegen diese Beschränkung des Gewerbebetriebes beschwerte sich G. bei der Statthalterei mit Berufung auf § 29 der Gew.-Ord., welcher genau vorschreibe, was als Ausschank zu betrachten sei und einen Unterschied in Bezug auf die Größe der Gefäße, sowie der Qualität der zu veräußernden Getränke nicht kenne.

Die Statthalterei fand mit Entscheid. vom 19. Juli 1877 dem Recurse einfach keine Folge zu geben.

In Folge des Ministerialrecurses des Alois G. hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 6. November 1877, Z. 12820 erkannt: „Das Ministerium des Innern findet über die Berufung des Alois G. in K. gegen die von der Statthalterei unterm 19. Juli 1877 bestätigte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 18. Juni 1877, mit welcher demselben anläßlich der Ausfolgung des Gewerbescheines zur Ausübung des Handels mit Wein und Branntwein in verschlossenen Gefäßen bedeutet wurde, daß damit keine Berechtigung verbunden ist, gewöhnlichen Wein und Branntwein in dem beim gewöhnlichen Ausschanke oder Gassenschanke gebräuchlichen Ausmaße, sei es versiegelt oder unversiegelt, an Gäste, Kunden oder über die Gasse zu verschleißen, diese Entscheidungen im Einklange mit § 29 der Gew.-Ord. dahin abzuändern, daß der Recurrent den angemeldeten Handel mit Wein und Branntwein nur in verschlossenen Gefäßen betreiben darf, wie dies im Gewerbescheine ausgesprochen ist. Es bleibt Aufgabe der Gewerbsbehörden, in Handhabung der Gewerbevorschriften die Ausübung des Gewerbebetriebes zu überwachen und Ueberschreitungen zu ahnden." F.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. November 1877, Z. 11.937 in Betreff der Unstatthaftigkeit der Einhebung oder Einbringung von Strafverfahrens- und Strafvollzugskosten, deren Ersatz in einem ausländischen Strafurtheile auferlegt ist, sowie der Unstatthaftigkeit der Vollziehung der von einer ausländischen Verwaltungsbehörde gefällten Straferkenntnisse.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Bezirkshauptmannschaft dem von einer ausländischen Behörde gestellten Begehren um Einbringung von Taxen und sonstigen Gebühren, die anläßlich eines von einem ausländischen Gerichte gefällten Straferkenntnisses erwachsen waren, entsprochen hat.

Aus diesem Anlasse wird die k. k. Statthalterei zur Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß es sich in derlei Fällen um Acte der Rechtshilfe handelt, welche in den gerichtlichen Wirkungskreis gehören, und daß überhaupt die Einhebung oder Einbringung von Strafverfahrens- und Strafvollzugskosten, deren Ersatz in einem ausländischen Strafurtheile auferlegt ist, unstatthaft erscheint, nachdem durch die §§ 36 und 235 des Strafgesetzes der Vollzug von Urtheilen ausländischer Strafbehörden im Inlande ganz ausgeschlossen ist.

Auch in Betreff solcher Straferkenntnisse, die etwa von einer ausländischen Verwaltungsbehörde gefällt worden sind, und die nach den österr Gesetzen in den Wirkungskreis einer Verwaltungsbehörde fallen würden, wird erinnert, daß der Vollzug derselben durch eine österr. Verwaltungsbehörde nach dem Hofkanzleidecrete vom 24. Mai 1841 nicht statthaft ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem pensionirten Steuereinnehmer Josef Nemcziczky das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gerenten des k. und k. Viceconsulates in Antivari Stanislaus v. Nettovich das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär im Obersthofmeisteramte Nikolaus Poliakovits den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den provisorischen Gesandtschaftsattaché Heinrich Grafen Lützow zum unbesoldeten wirklichen Gesandtschaftsattaché ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Saul Labi in Tripolis zum Viceconsul und Leiter des dortigen k. und k. Honorarconsulates ernannt.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Bahnerhaltungsstation Stanislau der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft, Ingenieur Gustav Adolf Geyer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Konrad Süsser zu Ober-Lichwe in Böhmen das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Hofrath Moriz Czikann Ritter v. Wahlborn zum Vicepräsidenten der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanzlandesdirector in Graz Franz Korab das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen

Seine Majestät haben dem Kanzleidirector des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, Regierungsrathe Johann Kupka den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem galizischen Statthaltereirathe Franz Karasinski den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei und den Oberingenieuren Karl Setti und Karl Slapa das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath und Finanzdirector in Laibach Benjamin Possaner v. Ehrenthal zum Hofrathe und Finanzlandesdirector in Innsbruck ernannt.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath der Finanz-Landesdirection in Innsbruck Alois Christ zum Finanzdirector in Laibach ernannt.

Erledigungen.

Ingenieurstelle mit der neunten Rangsclasse im Staatsbaudienste für Niederösterreich, eventuell eine Bauadjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 294.)

Statthalterei-Secretärsstelle bei der Grazer Statthalterei mit der achten Rangsclasse, bis 24. Jänner 1878 (Amtsbl. Nr. 296).

Landessanitätsreferentenstelle bei der mähr. Statthalterei in der sechsten Rangsclasse, bis 24. Jänner 1878. (Amtsbl Nr. 296).

Finanzinspectorsstelle in Steyr in der achten Rangsclasse, bis Ende Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 296).

Scriptorsstelle an der k k Studienbibliothek in Salzburg mit 800 fl. Gehalt und Activitätszulage, bis Ende Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 297).

Secundararztesstelle im St. Johannesspitale zu Salzburg mit freier Wohnung, 600 fl. Adjutum, bis 20. Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 297).

Hiezu als Beilage: Bogen 33 und 34 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.